



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

An alle an der generalistischen  
Pflegeausbildung beteiligten Träger der  
praktischen Ausbildung

Landesverwaltungsamt (LPA)

## **Pandemiebedingte Regelungen zur Praxisanleitung in der neuen Pflegeausbildung**

### **Aufhebung**

Den Erlass zu „Pandemiebedingte Regelungen zur Praxisanleitung in der neuen Pflegeausbildung“ in der Fassung vom 24.6.2021 hebe ich mit Wirkung zum 31. März 2022 auf.

Ich gebe zur aktuell gültigen Rechtslage folgende Hinweise:

### **Qualifizierte Weiterbildung zur Praxisanleitung**

Gem. § 7 EpiGesAusbSichV können auch Personen als praxisanleitende Person bis zum 30. September 2022 anerkannt werden, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat und bis zum 30. September 2022 abgeschlossen werden kann. In Umsetzung dieser Vorschrift gilt:

Ein Kurs gilt als begonnen, wenn

- bereits abgeschlossene Verträge zwischen der Bildungseinrichtung und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit dem Datum des Kursbeginns vorliegen oder
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits eine Bestätigung der Bildungseinrichtung zum Kursstart erhalten haben, dieser dann aber aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant stattfinden konnte.

17. März 2022  
AZ: 410/

bearbeitet von Frau Eggert  
Durchwahl: (0391) 567-6904  
E-Mail: Manuela.Eggert  
@ms.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4521  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

Reine Absichtserklärungen, ohne erkennbar ernsthafte Bestrebungen, eine Weiterbildung zur Praxisanleitung zu absolvieren, genügen nicht zur Befähigung, Praxisanleitungen mit den Auszubildenden der neuen Pflegeausbildung nach PfIBG durchzuführen

### **Jährliche Fortbildungspflicht von 24 Stunden**

Die jährliche Fortbildung ist befristet nur bis zum 31.12.2021 ausgesetzt gewesen. Ab dem Jahr 2022 ist die Durchführung der Fortbildung gegenüber dem Landesverwaltungsamt nachzuweisen. Näherer Informationen erhalten Sie unter <https://lwa.sachsen-anhalt.de/service/ausbildung-im-bereich-pflegeberufe/>.

Es ist ein Nachweis pro Jahr zu erbringen, entscheidend für die Anerkennung ist das Jahresdatum des ausgestellten Zertifikats. Bei verspäteter Ausstellung des Zertifikats entscheidet der Tag des letzten Fortbildungsteils.

Bei Unterbrechungen der Tätigkeit, wie z. B. durch Mutterschutz oder Elternzeit müssen die jährlichen Fortbildungen in dem Kalenderjahr, in dem die Tätigkeit als Praxisanleitung nach der Unterbrechung wiederaufgenommen wird, absolviert werden.

Während gesetzlich bzw. arbeitsvertraglich geregelter über sechs Monate andauernder Unterbrechungen der Praxisanleitungstätigkeit besteht keine Fortbildungspflicht.

Diese Hinweise werden auch in die FAQ`s auf [www.pflege.sachsen-anhalt.de](http://www.pflege.sachsen-anhalt.de) aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Manuela Eggert